

zuwirken, als Recht und Pflicht auf gesellschaftliche Kontrolle und Kritik an Mißständen, als Recht auf Beschwerde gegenüber Ungerechtigkeiten, Subjektivismus und Egoismus.

In kritischer Sicht bedeutete diese Auffassung, daß das Recht auf freie Meinungsäußerung zwar das Recht auf Kritik einschließt, daß sich diese Kritik aber niemals gegen das richten darf, was nach Ansicht der von Partei- und Staatsführung die objektiven Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung verlangen, sowie gegen deren Maßnahmen, die sich aus diesen Erfordernissen angeblich zwingend ergeben.

c) In der Praxis wurden der freien Meinungsäußerung vor allem durch die sich anfangs 3 auf Art. 6 Abs. 2 der Verfassung von 1949 stützende Rechtsprechung (s. Rz. 49 zu Art. 6), ab 1. 2. 1958 durch die §§ 19 (staatsgefährdende Hetze) und 20 (Staatsverleumdung) des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. 12. 1957¹ und die sich darauf stützende Rechtsprechung enge Schranken gesetzt (vgl. die zahlreichen Beispiele bei Siegfried Mampel, Die Verfassung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Erl. 2 b zu Art. 9; Dietrich Müller-Römer, Die Grundrechte in Mitteldeutschland, S. 132-136 mit den dort angeführten Beispielen). Die genannten strafrechtlichen Bestimmungen wurden von der Praxis als für alle geltende Gesetze behandelt, die das Recht auf freie Meinungsäußerung kanalisieren. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Grundrecht und den strafrechtlichen Bestimmungen wurden eindeutig als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts aufgefaßt, wenn auch die Rechtsprechung, soweit überschaubar, sich mit dieser Frage nicht ausdrücklich auseinandersetzte. Wenn eine Wechselwirkung zwischen dem Grundrecht und den gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 7, S. 207; 12, S. 124; 10, S. 122) zu verzeichnen war, dann nur zwischen letzteren und der materiellen Rechtsverfassung, die der formellen Rechtsverfassung widersprach (s. Rz. 47 zur Präambel). Erst Ende 1962 zeigte sich eine gewisse Milde rung. In einem Urteil vom 21. 12. 1962 (NJ 1963, S. 92) entschied das OG, daß für die Durchführung eines Strafverfahrens kein Raum sei, wenn eine die Grenzen der Sachlichkeit übersteigende Äußerung eines Bürgers sich nicht als Straftat, sondern lediglich als Verstoß gegen sozialistische Moralgesetze und die Staatsdisziplin erweise. »Dummes Ge rede« sollte hinfort nicht mehr strafbar sein. Wann ein solches oder eine Staatsverleumdung vorlag, sollte nach der Persönlichkeit des Täters entschieden werden.

d) Wenn im Gegensatz zu Art. 5 GG, der das Recht auf freie Meinungsäußerung ganz 4 allgemein deklariert, Art. 9 der Verfassung von 1949 seinem Wortlaut nach nur ein Recht auf freie Meinungsäußerung in der Öffentlichkeit konstituierte, so konnte das nicht bedeuten, daß das Recht auf private freie Meinungsäußerung nicht gegeben sein sollte. Denn das Recht auf öffentliche Meinungsäußerung impliziert, daß auch ein Recht auf private Meinungsäußerung gegeben ist. Jedoch wurde in der DDR auch dieses, soweit praktisch möglich, eingeschränkt. Das geschah, indem der Begriff der Öffentlichkeit in den strafrechtlichen Bestimmungen ausgedehnt wurde. Das OG legte diesen Begriff, der nach § 20 Strafrechtsergänzungsgesetz Voraussetzung für die Strafbarkeit war, dahin aus, daß die persönliche Atmosphäre in einer an sich nicht als öffentliche Örtlichkeit zu bezeichnenden Umgebung, wie in privaten Wohnräumen, Werkstätten und dergleichen, durch den Charakter der betreffenden Äußerung und der völlig unpersönlichen Beziehungen, in denen sich der Kundgebende und der Empfänger der Mitteilung gegenüberstanden, beseitigt sei.

¹ GBl. I S. 643.